Studienordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 12. November 2001 (erschienen im StAnz. S. 315, geändert mit Ordnung vom 28. Oktober 2003, StAnz. S. 2510)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBI. S. 85) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBI. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 7. November 2001 die Ordnung für das Studiums des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBI. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBI. S. 233), im Folgenden: LVO, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2 Studienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums bis zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Die vorgeschriebene Dauer für die Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie die Gesamtdauer des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus den Bestimmungen der in § 1 genannten Landesverordnung.

§ 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Allen Studierenden wird dringend empfohlen, zu Beginn des Studiums eine Studienberatung aufzusuchen.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Einschreibevoraussetzungen ist die zur Lektüre der Fachliteratur notwendige Kenntnis moderner Fremdsprachen, vor allem im Englischen, erforderlich. Es wird dringend angeraten, diese Kenntnisse in Sprachkursen bzw. im Selbststudium zu erwerben.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums des Faches Geographie ist es, den Studierenden umfassende Kenntnisse in der Allgemeinen Geographie, der Regionalen Geographie (insbesondere vertiefte Kenntnisse Deutschlands und seiner Einbindung in Europa, eines Teilraumes Europas und eines außereuropäischen Großraumes), den Grundlagen der Angewandten Geographie sowie ausgewählter Nachbarwissenschaften der Geographie zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur Anwendung geographischer Methoden befähigt und mit den für die Geographie wichtigen Medien und Darstellungsformen sowie mit den Grundbegriffen der Didaktik vertraut gemacht werden.
- (2) Das Studium des Faches Geographie bereitet auf den Beruf einer Lehrkraft des Faches Erdkunde vor. Darüber hinaus wird den Studierenden im Hinblick auf andere berufliche Möglichkeiten empfohlen, Qualifikationen zu erwerben, die sie in außerschulischen Bildungs- und Kommunikationsbereichen anwenden können.

§ 6 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

- (1) Das Studium des Faches Geographie gliedert sich in zwei Studienabschnitte
- das Grundstudium und
- das Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester. Es vermittelt geographisches Grundwissen und Fähigkeiten, auf denen das weitere Studium aufbaut. Die Anforderungen für die Zulassung und die Regelungen für die Durchführung der Zwischenprüfung sind der Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Das Hauptstudium dauert vier Semester. Es setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Ziele des Hauptstudiums sind die weitere Aneignung bzw. Vertiefung und Festigung der bis dahin erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Im Gegensatz zum Grundstudium ist das Hauptstudium stärker individuell gestaltbar. Die Studierenden sollten das Studium so anlegen, dass sie sich im späteren Berufsleben selbst fortbilden können und in der Lage sind, sich auch in neue Unterrichtsgebiete und -methoden des Faches Erdkunde einzuarbeiten. Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Die entsprechenden Regelungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen. Ist Geographie erstes Fach, ist eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil) zu fertigen, zu der die Meldung in der Regel im siebten Semester des Studiums erfolgt. Im achten Semester des Studiums erfolgt die Meldung zu den übrigen Prüfungsteilen innerhalb der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Fristen.
- (4) Das ordnungsgemäße Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 68 SWS. Hiervon entfallen:
- 1. auf Pflichtveranstaltungen:

a) im Grundstudium: 29 SWS,

b) im Hauptstudium: 13 SWS,

2. auf Wahlpflichtveranstaltungen:

a) im Grundstudium: 8 SWS,

b) im Hauptstudium: 18 SWS.

Die SWS, die auf Kleine Geländeübungen (1- bis 2-tägig) entfallen, wurden in die vorstehende Berechnung der Semesterwochenstunden nicht aufgenommen.

§ 7 Studieninhalte und Studienablauf

(1) Das Studium des Faches Geographie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte: Grundfragen der Geographie, ihrer Theorie und Methodenlehre, ihrer Geschichte und gesellschaftlichen Perspektiven;

Physische Geographie, Geoökologie;

Humangeographie;

Regionale Geographie;

Angewandte Geographie;

Arbeitstechniken, methodische Verfahren und Darstellungsformen der Geographie; Didaktik der Geographie.

- (2) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika abzulegen, davon mindestens eines an einem Gymnasium. Das erste dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen.
- (3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.
- (4) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen im Grundstudium folgende qualifizierte Leistungsnachweise erbracht werden:
- Einführung in die Physische Geographie (LN 1),
- Einführung in die Humangeographie (LN 2),
- Einführung in wichtige geographische Medien und Darstellungsweisen (LN 3),
- Einführung in wichtige Themenbereiche und Arbeitsweisen der Geographie (LN 4).
- (5) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen im Hauptstudium folgende qualifizierte Leistungsnachweise erbracht werden:
- zwei Seminare, davon eines zur Regionalen Geographie (LN 5, LN 6),
- Karteninterpretation (LN 7),
- Geländepraktikum/Projektstudie (LN 8),
- Fachdidaktik (LN 9).

- (6) Im Grund- oder Hauptstudium müssen folgende wissenschaftliche Exkursionen (Geländeübungen) belegt werden:
- vier Tagesexkursionen,
- eine mehrtägige Deutschland-Exkursion (6 Tage),
- eine mindestens zweiwöchige Exkursion, die auch ins Ausland führen kann und
- entsprechende Vor- und Nachbereitungen einschließt.
- (7) Die Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Die Übersicht in der Anlage 3 enthält eine Empfehlung für eine sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.
- (8) Zu einem sinnvollen und erfolgreichen Studium gehört neben dem Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ein kontinuierliches Selbststudium.

Darüber hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, insbesondere auch fachübergreifende (interdisziplinäre), besucht werden. Obwohl deren Inhalte im Unterschied zu den interdisziplinären Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs nicht prüfungsrelevant sind, werden derartige Veranstaltungen dringend empfohlen. Sie sollen zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Lehrveranstaltungen, die Bestandteil des schulischen Curriculums sind, und die im Rahmen des "Studiums generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

(9) Studienanfänger sollten die Möglichkeit nutzen, Überblicksveranstaltungen über das Studienfach bzw. Lehrveranstaltungen zu Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeiten zu besuchen.

§ 8 Nachweise der Studienleistungen

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung können Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten.

Einen "Teilnahmenachweis" erhält, wer in den im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und aktiv mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch dann bescheinigt werden, wenn bis zu 2 Einzelveranstaltungen, höchstens aber 4 Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises in der Regel nicht mehr möglich.

- (2) Einen "qualifizierten Leistungsnachweis" erhält, wer über eine regelmäßige Teilnahme hinaus Leistungen erbracht hat, die für die entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt und mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (3) Der Studiennachweis ist von der Leiterin oder dem Leiter der Veranstaltung zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie dem Stempel der Einrichtung zu versehen.

§ 9 Hinweise zur Studienberatung

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, die Möglichkeiten der Studienberatung durch Vertreter des Faches zu nutzen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- Studienbeginn (Erstsemester),
- Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Überschreiten der Regelstudienzeit.

§ 10 Zusatzzertifikate

Die Studierenden können in Verbindung mit dem Abschluss im Fach Geographie ein Zusatzzertifikat "Bilingualer Erdkundeunterricht" erwerben. Näheres regeln die Anlagen 4 und 5 zu dieser Studienordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 6. Juli 1988 (StAnz. S. 1079) außer Kraft.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 6. Juli 1988 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 6. Juli 1988 gilt für das Hauptstudium weiter für Studierende, die das Hauptstudium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben und sich in der Regel spätestens im Wintersemester 2001/2002 zur Ablegung des ersten Prüfungsteiles der Ersten Staatsprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBI. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBI. S. 251) melden.

Mainz, den 12. November 2001

Der Dekan des Fachbereiches 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Alfred Kröner Ph.D.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 7

Pflichtveranstaltungen

STUDIENPROGRAMM für das Grundstudium

Modul 1: Physische Geographie

V Einführung in die Physische Geographie I, 2 SWS

V Einführung in die Physische Geographie II, 2 SWS

V Einführung in die Physische Geographie III, 2 SWS

Leistungsnachweis 1: (4 SWS)

Ü Einführung in die Physische Geographie I, 2 SWS

Ü Einführung in die Physische Geographie II, 2 SWS

Modul 2: Humangeographie

V Einführung in die Humangeographie I, 2 SWS

Wahl-Pflichtveranstaltungen

V Regionale Geographie,

4 SWS

V Einführung in die Humangeographie II, 2 SWS

V Einführung in die Humangeographie III, 2 SWS

Leistungsnachweis 2: (4 SWS)

Ü Einführung in die Humangeographie I, 2 SWS

Ü Einführung in die Humangeographie II, 2 SWS

Modul 3: Geographische Medien, Arbeits- und Darstellungsweisen

Leistungsnachweis 3:(4 SWS)

Ü Einführung in Topographische Karte und Luftbild, **2 SWS**

Ü Einführung in thematische Karte u. statistische Darstellungsmethoden, 2 SWS

Modul 4: Fachdidaktik

V Didaktik der Geographie I, 2 SWS

29 SWS (incl. Geländeübung)

Leistungsnachweis 4:(4 SWS)

- S Proseminar mit thematischem Schwerpunkt aus der Allgemeinen Geographie, **2 SWS**
- P P Geländepraktikum für Anfänger, 2 SWS

8 SWS

Geländeübungen

2 Tage Geländeübungen

1 Deutschland-Geländeübung (6 Tage) 3 SWS

Anlage 2 zu § 7 Abs. 7

STUDIENPROGRAMM für das Hauptstudium

Pflichtveranstaltungen

Modul 1: Physische Geographie

Wahl-Pflichtveranstaltungen

V Vorlesung zu speziellen Fragen der Physischen Geographie

(2 SWS)

Leistungsnachweis 5: (2 SWS) Hauptseminar Physische Geographie, (2 SWS)

(oder wahlweise Hauptseminar Humangeographie)

Vorlesung/Seminar zu physischgeographischen Spezialthemen, (2 SWS)

Modul 2: Humangeographie V Vorlesung zu speziellen Fragen der Humangeographie (2 SWS)

Leistungsnachweis 5: (2 SWS) Hauptseminar Humangeographie, (2 SWS) (oder wahlweise Hauptseminar Physische Geographie)

Vorlesung/Seminar zu humangeographischen Spezialthemen, (2 SWS)

Modul 3: Regionale Geographie

V Geographie Deutschlands, (2 SWS)

Leistungsnachweis 6: (2 SWS)

Hauptseminar zur Regionalen Geographie

(2 SWS)

V Vorlesung zur Regionalen Geographie

(4 SWS)

Modul 4: Geographische Medien, Arbeits- und Darstellungsweisen

Leistungsnachweis 7: (2 SWS)

S Seminar zur Karteninterpretation, 2 SWS

Leistungsnachweis 8:(4 SWS)

P Geländepraktikum für Fortgeschrittene /

Projektstudie 4 SWS

Modul 5: Fachdidaktik

V Didaktik der Geographie II, (2 SWS)

Leistungsnachweis 9 (2 SWS) S Didaktik der Geographie II, 2 SWS

Modul 6: Interdisziplinäre Studien

Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Fragen

(Vorlesungen und Seminare) (2 SWS)

13 SWS (incl. Geländeübungen)

18 SWS

Wahllehrveranstaltungen

Zusätzliche Wahlveranstaltungen, (6 SWS)

(z.B. Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) verschiedener Fachbereiche zu interdisziplinären Fragen)

Geländeübungen

2 Tage Geländeübungen

1 große Geländeübung, mindestens zwei Wochen, die auch ins Ausland führen kann (2 SWS)

1 vorbereitendes Regionalseminar zur großen Geländeübung (1 SWS)

Anlage 3 zu § 7 Abs. 7

Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf im Grundstudium (Studienplan Geographie - Grundstudium)

Semester Vorlesungen

Übungen

Seminare

Geländeübungen/ SWS Geländepraktika

1	1 Einführung in die Physische Geographie I (Klimageographie) (2 SWS)	Einführung in die Physische Geographie I (2 SWS)			10
	Einführung in die Humangeographie I (Siedlungsgeographie) (2 SWS)	Einführung in die Humangeographie I (2 SWS)			
	Wahlpflichtvorlesung Regionale Geographie (2 SWS)				
2	Einführung in die Physische Geographie II (Geomorphologie) (2 SWS)	Einführung in die Physische Geographie II (2 SWS)		Kleine Geländeübungen (1 Tag)	15
	Einführung in die Humangeographie II (Wirtschaftsgeographie) (2 SWS)	Einführung in die Humangeographie II (2 SWS)		1 Deutschland- Geländeübung (6 Tage) (3 SWS)	
	Wahlpflichtvorlesung Regionale Geographie (2 SWS)	Einführung in Topographische Karte und Luftbild (2 SWS)			
3	Einführung in die Physische Geographie III (Geoökologie) (2 SWS)		Geländepraktikum für Anfänger / Projektstudie (5 Tage) (2 SWS)		8
	Didaktik der Geographie (2 SWS)				
4	4 Einführung in die Humangeographie III (Bevölkerungs- und Sozialgeographie) (2 SWS)		Proseminar mit thematischem Schwerpunkt aus der Allgemeinen Geographie (2 SWS)	Kleine Geländeübungen (1 Tag)	4
				01440	

SWS

37

Ordnung zum Erwerb eines Zusatzzertifikates Bilingualer Erdkundeunterricht

§1

Das Zusatzzertifikat 'Bilingualer Erdkundeunterricht - Englisch oder Französisch' ist eine Bescheinigung über spezifische Studienleistungen. Das Studienangebot richtet sich vor allem an Studierende, die neben dem Sachfach Geographie auch Englisch oder Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien studieren. Sie sollen durch diese Qualifikation auf die Ausbildung für den bilingualen Unterricht im Referendariat vorbereitet werden.

§2

Die Lehrveranstaltungen für das Zusatzzertifikat werden im Studienverzeichnis der Universität Mainz gekennzeichnet.

§3

- (1) Das Zusatzprogramm umfasst ein Stundenvolumen von mindestens sechs SWS.
- (2) Verpflichtend ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Lehrveranstaltung(en) des Sachfaches Geographie in englischer oder französischer Sprache zum Erwerb sachbezogener Sprachkenntnisse. Diese Lehrveranstaltungen sollten zur Zeit noch an Universitäten in einem Land besucht werden, in denen Englisch bzw. Französisch Landessprache ist. Fallweise kann der fremdsprachige Nachweis im Sachfach auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen Veranstaltung des Geographischen Instituts Mainz (z. B. im Rahmen von Gastdozenturen) nachgewiesen werden.
- Bilinguale Fachdidaktik 1 (Grundlagen des bilingualen Erdkundeunterrichts in englischer oder französischer Sprache, Lehrpläne).
- Bilinguale Fachdidaktik 2 (Unterrichtspraktische Übungen des bilingualen Erdkundeunterrichts in englischer oder französischer Sprache).
- (3) Den Studierenden wird dringend empfohlen, eines ihrer Schulpraktika an einer Schule mit bilingualem Zug zu absolvieren.
- (4) Im Wahlbereich sollten weiterführende Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche besucht werden, die das Programm sinnvoll ergänzen. Vorrangiges Ziel derartiger Veranstaltungen ist es, das interdisziplinäre Denken und die interkulturelle Kompetenz der Studierenden zu fördern und zu vertiefen.

§4

Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden im Falle ihrer Gleichwertigkeit auf Antrag durch die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter des Geographischen Instituts anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereiches im Benehmen mit den Fachvertreterinnen oder den Fachvertretern.

§5

Bei Nachweis der erforderlichen Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 wird das Zertifikat durch die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter des Geographischen Instituts ausgestellt. Es kann nur in Verbindung mit einer bestandenen Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung) erteilt werden.

Zusatzzertifikat Bilingualer Erdkundeunterricht zum Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

(Frau/Herr)*

hat nach Maßgabe der Anlage 4 zur Studienordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom (StAnz. S.) an folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen:

- 1. Lehrveranstaltung(en) des Faches Geographie in englischer / französischer* Sprache (Veranstaltungstitel, Semester, Studienort, Wochenstundenzahl)
- 2. Bilinguale Fachdidaktik 1 (Veranstaltungstitel, Semester, Wochenstundenzahl)
- 3. Bilinguale Fachdidaktik 2 (Veranstaltungstitel, Semester, Wochenstundenzahl)

Mainz, den

Beauftragte(r)
für die bilinguale Fachdidaktik
des Geographischen Instituts
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Geschäftsführender Leiter/in*
der des Geographischen Instituts
der Johannes Gutenberg- Universität Mainz

- * Nichtzutreffendes streichen
- * Nichtzutreffendes streichen